



Nutzungs- und Entgeltordnung für die Grillhütten der Stadt Frechen

(in Kraft getreten am 02.03.2011)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 01.03.2011 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Grillhütten der Stadt Frechen beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt Frechen betreibt folgende Grillhütten als öffentliche Einrichtungen gemäß § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:
 - Grillhütte im Kurt-Bornhoff-Sportpark
 - Grillhütte im Sportpark Herbertskaul
 - Grillhütte im Freizeitpark Rosmarstraße
 - Grillhütte an der Mehrzweckhalle Habbelrath
- (2) Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Nutzungsverträge, denen diese Nutzungs- und Entgeltordnung zugrunde zu legen ist. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Aus witterungsbedingten Gründen unterbleibt der Betrieb der Grillhütten vom 15. November bis 15. März des folgenden Jahres.
- (4) Die Vermietung erfolgt ausschließlich an Frechener Einwohnerinnen und Einwohner bzw. juristische Personen oder Körperschaften mit Sitz in Frechen.

§ 2

Nutzungsvertrag und Nutzungsdauer

- (1) Jede Anmietung einer Grillhütte bedarf des Abschlusses eines Nutzungsvertrages.
- (2) Die Nutzungsdauer je Nutzung beträgt maximal 24 Stunden, gerechnet von 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr des auf die Anmietung folgenden Tages.
- (3) Für die Grillhütte im Kurt-Bornhoff-Sportpark besteht außerdem in der Zeit von Juni bis September folgende Regelung: Von montags bis donnerstags - ausgenommen an Feiertagen - können Schulen und Kindergärten in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr die Grillhütte im Kurt-Bornhoff-Sportpark gebührenfrei mieten. Die Veranstaltungen müssen von der jeweiligen Schul- bzw. Kindergartenleitung in der Regel 4 Wochen vor dem gewünschten Termin angemeldet werden.



§ 3 Nutzungsentgelte

(1) Folgende Nutzungsentgelte werden erhoben:

Objekt	Mo. – Do.	Fr. – So.	Tag vor und an gesetzl. Feiertagen
Grillhütte im Kurt-Bornhoff-Sportpark	40,00 €	60,00 €	60,00 €
Grillhütte im Sportpark Herbertskaul	40,00 €	60,00 €	60,00 €
Grillhütte im Freizeitpark Rosmarstraße	40,00 €	60,00 €	60,00 €
Grillhütte an der Mehrzweckhalle Habelrath	40,00 €	60,00 €	60,00 €

- (2) Das Nutzungsentgelt ist im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Nichtinanspruchnahme einer angemieteten Grillhütte ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt eine Abmeldung nicht bis spätestens 14 Tage vor dem Nutzungstag, so ist das Nutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Neben dem Nutzungsentgelt wird ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 100,00 € einbehalten, der nach ordnungsgemäßer Übergabe der Grillhütte an den Vermieter zurückerstattet wird. Vom Sicherheitsbetrag werden einbehalten:
- a) bei nicht ausreichender Reinigung der Grillhütte, des Platzes, der Toilette oder jeglichen Zubehörs:

100,00 €
 - b) bei nicht erfolgter Reinigung wird durch den Vermieter kurzfristig ein Unternehmen mit der Reinigung beauftragt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
 - c) eventuell nach unsachgemäßer Behandlung des Inventars durch den Mieter anfallende Reparaturkosten werden diesem in Rechnung gestellt.
- (5) Für den Fall, dass ein Mieter aufgrund vorausgegangener Nutzung verpflichtet ist, Reinigungsarbeiten im vorstehenden Sinne zum Zweck einer ordnungsgemäßen Nutzung wahrzunehmen, kann diesem der eingezahlte Sicherheitsbetrag des vorausgegangenen Nutzers ganz oder anteilig zur Abgeltung des persönlichen und materiellen Aufwands ausgezahlt werden.



- (6) Der Entgeltspflichtige kann gegenüber der Entgeltforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.
- (7) Das Nutzungsentgelt und der Sicherheitsbetrag sind nach Abschluss des Nutzungsvertrags zu entrichten.

§ 4 Nutzungsbedingungen

Jede Nutzung hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt, gefährdet oder sonst unzumutbaren Einschränkungen ausgesetzt werden. Auf Umweltbelange ist Rücksicht zu nehmen; Verschmutzungen sind zu vermeiden. Im Übrigen gelten die nachfolgend dargestellten Bestimmungen, die Bestandteil des Nutzungsvertrags mit der Stadt Frechen (Vermieter) sind.

§ 5 Lärm

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Lärmbelästigungen unterbleiben. Insbesondere ist es untersagt, außerhalb der Grillhütte Geräte, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen, zu benutzen. Darüber hinaus sind ab 22.00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören.

§ 6 Sicherheit

- (1) Das Abbrennen von Holzscheiten (offenes Feuer) ist nicht zulässig. An der Grillstelle darf offenes Feuer nur innerhalb des gemauerten Herdes und unter ständiger Aufsicht eines Erwachsenen gehalten werden, wobei ausschließlich Holzkohle zu verwenden ist. Beim Verlassen der Grillhütte muss die Glut vollständig erloschen sein.
- (2) Zum Anzünden des Feuers sind Grillanzünder zu verwenden; die Benutzung von Brennspritus oder Benzin ist unzulässig.
- (3) Auf dem Grillplatz darf kein leicht entzündbares oder explosives Material gelagert werden.
- (4) Das Verwenden von elektrischen Heizgeräten in der Grillhütte ist nicht gestattet.

§ 7 Reinigung

- (1) Die gesamte Grillanlage (Inneneinrichtung der Grillhütte, Grillrost und der gesamte Platz) ist von allen Rückständen der Nutzung zu befreien. Die Reinigung hat bis zu dem im Nutzungsvertrag als Ende der Nutzung angegebenen Zeitpunkt zu erfolgen, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des darauf folgenden Tages.



- (2) Der Mieter verpflichtet sich, den entstehenden Abfall mittels der vom Vermieter überlassenen Restmüllsäcke im Zuge der Entsorgung seines privaten Restmüllgefäßes zur Abholung zu den im Abfallkalender der Stadt Frechen festgesetzten Terminen bereitzustellen und zu entsorgen. Hierzu stellt der Vermieter je Anmietung 3 Restmüllsäcke zur Verfügung.

§ 8 Rücktritt vom Vertrag, Verstöße, Rechtsfolgen

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
- a) die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelt, Sicherheitsbetrag) nicht rechtzeitig entrichtet wurden,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Frechen zu erwarten ist.

Darüber hinaus behält der Vermieter sich vor, die Veranstaltung abubrechen oder die Polizei einzuschalten, sofern die Situation dies erfordert.

- (2) Der Vermieter behält sich des Weiteren für den Fall, dass bereits vor Benutzung Hinweise auf eine drohende unsachgemäße Nutzung seitens des Mieters vorliegen, ein weiteres Rücktrittsrecht vor.
- (3) Verstöße gegen § 5 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung können nach den Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei der Feststellung anderweitiger Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten werden die zuständigen Stellen informiert.
- (4) Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter hieraus kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Im Übrigen behält sich der Vermieter einen zeitlichen Ausschluss des Mieters für die Zukunft vor.

§ 9 Haftung

- (1) Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung obliegt dem Mieter. Er haftet gegenüber dem Vermieter für Verstöße oder anderweitige Schäden (Personen- und Sachschäden) nach den hierüber geltenden Vorschriften.
- (2) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.
- (3) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

§ 10 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.



§ 11
Inkrafttreten

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Grillhütten der Stadt Frechen tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.